

## B & P Steuer-Tipp

06/2013

### Abgeltungsteuer: Abzug der tatsächlichen Werbungskosten in Ausnahmefällen möglich

#### I. Ausgangslage

Im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer sind Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen seit dem Veranlagungszeitraum 2009 nicht mehr abzugsfähig.

Mit seinem Urteil vom 17.12.2012 stellt das Finanzgericht Baden-Württemberg dieses Abzugsverbot nun aus verfassungsrechtlichen Gründen infrage.

#### II. Rechtslage ab 01.01.2009

Mit der Abgeltungsteuer 2009 wurde für Kapitalerträge ein pauschaler Steuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) eingeführt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist lediglich der Sparer-Pauschbetrag mit einem Betrag in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) abzuziehen. Der Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Im Grundsatz gilt, dass die Einkommensteuer auf Kapitalerträge mit der Abgeltungsteuer abgegolten ist. Allerdings besteht bei der Einkommensteuerveranlagung die Möglichkeit eine Günstigerprüfung zu beantragen; das heißt die Anwendung des individuellen Einkommensteuersatzes auf die Kapitalerträge im Rahmen der persönlichen Veranlagung. Dies ist in den Fällen zu empfehlen, in denen der persönliche Einkommensteuersatz unter dem pauschalen Abgeltungsteuersatz in Höhe von 25 % liegt. Nach der derzeitigen Gesetzeslage gilt aber auch im Rahmen der Günstigerprüfung das strikte Abzugsverbot für tatsächlich entstandene Werbungskosten.

#### III. FG-Urteil vom 17.12.2012

Mit seiner Entscheidung vom 17.12.2012 hat das Finanzgericht Baden-Württemberg nun entschieden, dass in begründeten Ausnahmefällen der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen möglich ist.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg sind Werbungskosten



bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen dann im Rahmen der Günstigerprüfung abzugsfähig, wenn der persönliche Einkommensteuersatz bereits unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags (EUR 801,00, bei zusammen veranlagten Ehegatten EUR 1.602,00) unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 % liegt und tatsächlich höhere Werbungskosten entstanden sind. Nach Ansicht des 9. Senats des Finanzgerichts müssen daher bei dieser Fallgestaltung die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Günstigerprüfung unter Abzug der tatsächlich angefallenen Werbungskosten ermittelt werden.

#### IV. Unser Tipp

Gegen diese Entscheidung hat die Finanzverwaltung Revision eingelegt, die mittlerweile beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Ähnlich gelagerte Fälle können somit über einen Einspruch offengehalten werden.

Im Rahmen der Erstellung der Einkommensteuererklärung sollte somit überprüft werden, ob der individuelle Steuersatz be-

reits unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages unter 25 % liegt und ob im Veranlagungsjahr tatsächliche Werbungskosten entstanden sind, die über die Höhe des Sparer-Pauschbetrages hinaus gehen.

In diesen Fällen raten wir, unter Bezugnahme auf das o.a. Urteil, diese Aufwendungen als Werbungskosten im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen anzusetzen.

Insbesondere ist zu empfehlen, etwaige Einkommensteuerbescheide diesbezüglich bis zu einer endgültigen Entscheidung des Bundesfinanzhofes im Rahmen eines Einspruches offen zu halten, um somit eine spätere Änderung zu ermöglichen. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen hierzu unterstützend zur Seite.

#### Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen

